

# Checkliste: Die Verständigung im Strafverfahren

---

*RA Benedikt Kröger, Sendenhorst  
WP, StB, RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Münster  
www.kroeger-ra.de*

## Inhaltsübersicht <sup>1)</sup>

- A. Sinn und Zweck
- B. Problem verfahrensbeendender Absprachen
- C. Zustandekommen einer Verständigung
- D. Bindungswirkung

1) Der Inhalt dieser Seite/Datei ist unverbindlich. Eine Haftung für den Inhalt ist deshalb ausgeschlossen.

### **A. Sinn und Zweck**

- Verfahrensökonomie: Beschleunigung des Verfahrens und Arbeitserleichterung für überlastete Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Opferschutz: dem Geschädigten bleibt ggf. eine belastende Vernehmung oder auch einer erneute Konfrontation mit dem Täter erspart
- Gewährung einer mildereren Strafe gegen ein Geständnis

### **B. Problem verfahrensbeendender Absprache**

1. Amtsermittlungsgrundsatz: Gericht ist von Amts wegen verpflichtet, die materielle Wahrheit zu erforschen
2. Legalitätsprinzip: Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane bei einem Anfangsverdacht ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zu erheben
3. Es entsteht ggf. Eindruck der Befangenheit des Richters
4. Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit werden berührt, wenn Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung getroffen werden. Besorgnis der Verschleierung der Wahrheit und eines Handels mit der Gerechtigkeit

## C. Zustandekommen einer Verständigung

### 1. Vorschlag des Gerichts

### 2. Gegenstände einer Verständigung können sein (§ 257 Abs. 2 S. 1 StPO):

- a. die Rechtsfolgen, die Inhalt des Urteils oder eines dazugehörigen Beschlusses sein können (Einstellungsentscheidungen)
- b. sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrunde liegenden Erkenntnisverfahren (Beweiserhebungen)
- c. das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten
  - Verzicht des Angeklagten auf weitere Beweisanträge, Geständnis, Zusage von Schadenswiedergutmachung
  - Verzicht der StA oder des Nebenklägers auf weitere Anträge im Prozessverlauf
  - Keine Vereinbarung über einen Rechtsmittelverzicht vor Urteilsverkündung. Ausnahme: Der Rechtsmittelberechtigte wurde über seine Freiheit, trotz der Verständigung Rechtsmittel einlegen zu können, umfassend belehrt.

### 3. Geständnis des Angeklagten:

Nach § 257c Abs. 2 S. 2 StPO **soll** ein Geständnis Bestandteil jeder Verständigung sein.

Nach dem Gesetzeswortlaut dürfte damit bereits ein prozessuales „Wohlverhalten“ ausreichen. Andererseits lässt die Gesetzesbegründung erkennen, dass „unsachgemäße Verknüpfungen“ vermieden werden sollen. Daher wird es dabei bleiben müssen, dass eine Verständigung, die sich auf die festzusetzenden Rechtsfolgen bezieht, ein Geständnis voraussetzt (Meyer-Goßner, § 257c Rn. 16).

- Das Gericht ist verpflichtet das Geständnis auf seine Glaubhaftigkeit hin zu prüfen.
- Ein inhaltsleeres Formalgeständnis ist nicht ausreichend, da mit der Wahrheitserforschung nicht vereinbar.

### 4. Keine konkrete Strafzusage seitens des Gerichtes,

nur Festlegung einer Strafober- und Strafuntergrenze (§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO)

### 5. Schuldangemessenheit der Strafe

### 6. Offenlegung der Absprache in der Hauptverhandlung.

### 7. Stellungnahme der übrigen Verfahrensbeteiligten (StA, Angeklagter, Nebenkläger...)

### 8. Zustimmung des Angeklagten und der StA (§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO)

### 9. Protokollierung des Verständigungsergebnisses im Hauptverhandlungsprotokoll.

## D. Bindungswirkung

1. Verständigung bindet grundsätzlich die Beteiligten (§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO). Ausnahme
  - a. rechtliche oder tatsächliche Umstände übersehen wurden oder neue Umstände und Gericht gelangt zur Auffassung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist.
  - b. Neues Prozessverhalten des Angeklagten, das im Widerspruch zur Verständigung steht (§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO)
  
2. Das Geständnis darf bei Wegfall der Bindungswirkung nicht mehr verwertet werden (§ 257 c Abs. 4 S. 3 StPO)
  - Das Gericht muss eine entsprechende Abweichung von dem in Aussicht gestellten Ergebnis unverzüglich mitteilen, damit der Angeklagte sein Prozessverhalten entsprechend umstellen kann.
  - Hat der Angeklagte auf die Vernehmung bestimmter Zeugen verzichtet, kann nun unter Sachaufklärungsgesichtspunkten eine Vernehmung dieser Zeugen geboten sein.

1) Der Inhalt dieser Seite/Datei ist unverbindlich. Eine Haftung für den Inhalt ist deshalb ausgeschlossen.